

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Ta 94/20

1 Ca 470 c/20 ArbG Neumünster



Beschluss vom 01.09.2020

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die erste Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 01.09.2020 durch den Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Neumünster vom 16.07.2020 – 1 Ca 470 c/20 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Er hat am 05.05.2020 beim Arbeitsgericht eine Kündigungsschutzklage erhoben und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten gestellt. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er am 26.05.2020 bei Gericht eingereicht. Dort ist bei den Einnahmen des Klägers angegeben: „ALG beantragt“.

Das Verfahren ist am 09.06.2020 durch einen im Gütetermin geschlossenen Vergleich erledigt worden.

Mit Verfügung vom 30.06.2020, die dem Kläger gegen elektronisches Empfangsbekanntnis zugestellt worden ist, hat das Arbeitsgericht dem Kläger aufgegeben, sein aktuelles Einkommen nachzuweisen und ihm hierfür eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Die Verfügung ist dem Kläger ausweislich des elektronischen Empfangsbekanntnisses seines Prozessbevollmächtigten am 01.07.2020 zugegangen. Mit Beschluss vom 16.07.2020, der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 23.07.2020 zugestellt worden ist, hat das Arbeitsgericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels der Ergänzung der bisherigen Angaben und damit wegen fehlender Unterlagen zum Einkommen zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger am 21.08.2020 Beschwerde eingelegt und zur Begründung ausgeführt: Die Bewilligung von Arbeitslosengeld habe sich wegen einer zunächst fehlerhaft von der Beklagten ausgefüllten Bescheinigung nach § 312 SGB III verzögert. Erst am 19.08.2020 habe er von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch mitgeteilt bekommen, dass das Arbeitslosengeld nunmehr bewilligt sei. Er werde den entsprechenden Bescheid nachreichen.

Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 24.08.2020 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Anlage verwiesen.

II.

Die gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO statthafte, form- und fristgemäß eingelegte und damit zulässige sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt.

Der Kläger hat die notwendigen Unterlagen zur Bewilligung der Prozesskostenhilfe nicht fristgerecht eingereicht. Die Nachreichung des Arbeitslosengeldbescheids ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen.

1. Grundsätzlich muss der vollständige Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruck und allen Unterlagen bereits vor Abschluss der Instanz oder des Verfahrens beim zuständigen Gericht vorliegen, § 117 Abs. 2 S. 1 ZPO (BAG vom 03.12.2003 – 2 AZB 19/03 – Juris), da Prozesskostenhilfe nur für eine beabsichtigte Prozessführung, nicht aber für einen bereits abgeschlossenen Prozess bewilligt werden kann.

Eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach Abschluss der Instanz ist nur ausnahmsweise möglich. Über einen rechtzeitig eingereichten Prozesskostenhilfeantrag mit unvollständigen Angaben und Unterlagen kann noch nach Abschluss der Instanz bzw. des Verfahrens zu Gunsten des Antragstellers entschieden werden, wenn das Gericht eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen und Belege gesetzt hat. Soweit dem Antragssteller nach Ende der Instanz eine solche gerichtliche Nachfrist gesetzt worden ist, muss diese Frist - anders als eine vor dem Ende der Instanz ablaufende Nachfrist - jedoch zwingend eingehalten werden (BAG, a.a.O. und ständige Rechtsprechung aller mit Beschwerdesachen befassten Kammern des LAG Schleswig Holstein, z. B. Beschluss vom 07.09.2017 – 6 Ta 103/17; Beschluss vom

05.07.2018 – 1 Ta 69/18 -; vgl. auch: LAG Hamm, Beschluss vom 06.02.2018 – 5 Ta 51/18 - in: NZA RR 2018,325).

Für die Wirksamkeit der Fristsetzung nach § 118 Abs. 2 S. 4 ist eine förmliche Zustellung erforderlich.

2. Nach diesen Grundsätzen ist es dem Kläger verwehrt, noch nachträglich seinen Arbeitslosengeldbescheid zur Gerichtsakte zu reichen und damit seinen Prozesskostenhilfeantrag zu vervollständigen.

a) Das Arbeitsgericht hat dem Kläger - förmlich zugestellt - eine Frist zum abschließenden Vortrag nach § 118 Abs. 2 S. 4 ZPO gesetzt, die am 15.07.2020 ablief.

b) Diese Frist hat der Antragsteller nicht gewahrt. Bis zu jenem Zeitpunkt ist kein Schriftsatz eingegangen. Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, dass ihm die notwendigen Unterlagen bis zum 15.7.2020 noch nicht vorlagen. Er hätte zumindest einen Antrag auf Fristverlängerung stellen müssen. Diese hätte das Arbeitsgericht angesichts der vom Kläger - verspätet - abgegebenen Begründung für das Nichteinreichen zwingend bewilligen müssen.

c) Da das arbeitsgerichtliche Verfahren bereits seit dem 09.06.2020 abgeschlossen ist, kommt eine Einreichung der Unterlagen nunmehr nicht mehr in Betracht.

3. Der Kläger trägt die Kosten seiner erfolglosen sofortigen Beschwerde. Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.

Der Vorsitzende

Gez. ...